

Antrag auf Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugentickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund.



Name und Kontaktdaten der Verantwortlichen:

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Am Markt 9
26409 Wittmund

Kontakt:

Fachbereich Steuerung und Kreisentwicklung
ÖPNV/Schülerbeförderung
☎ +49 4462 86-1152 oder 86-1146, 📠 +49 4462 86-1142
E-Mail: schuelerbefoerderung@lk.wittmund.de

Angaben zum Antragssteller:

Name:

Vorname:

Straße:

Hausnummer:

PLZ:

Wohnort:

Ortsteil:

Geschlecht:

Email:

Telefon Nr.:

Geburtsdatum:

Schule: **Schule „Altes Amt Friedeburg“**

Klasse:

Beförderungsdauer: (voraussichtliche Schulzeit)

vom:

bis:

Daten des gesetzlichen Vertreters (nur bei Kindern unter 16 Jahren)

Name:

Zweck, Rechtsgrundlage und Speicherdauer der Datenerhebung:

Ihre personenbezogenen Daten werden zum Zwecke der durch den Landkreis Wittmund erweiterten und auf freiwilliger Basis erfolgten Schülerbeförderung gemäß Richtlinie zur Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (Jugentickets) an Schülerinnen und Schüler der allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen im Landkreis Wittmund verarbeitet. Die Bereitstellung Ihrer personenbezogenen Daten werden nur für die Dauer der Schülerbeförderung gespeichert und zur Erstellung einer gültigen Fahrkarte an das zuständige Verkehrsunternehmen weitergegeben.

Name und Kontaktdaten des Datenschutzbeauftragten:

Behördliche Datenschutzbeauftragter des Landkreises Wittmund
Landkreis Wittmund
Am Markt 9
26409 Wittmund
datenschutz@lk.wittmund.de

Hinweis auf Ihre Rechte:

Auskunftsrecht: Sie haben das Recht auf Auskunft über Ihre hier verarbeitenden Daten und können dieses Recht (Art. 15 EU-DSGVO): per E-Mail unter landkreis@lk.wittmund.de oder postalisch unter Landkreis Wittmund, Datenschutz, Am Markt 9, 26409 Wittmund geltend machen.

Beschwerderecht: Sie haben das Recht sich an die Niedersächsische Aufsichtsbehörde für den Datenschutz / Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover, E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de zu wenden und dort das Recht auf Beschwerde geltend zu machen.

Hinweis auf Ihre Rechte als betroffene Person:

Recht auf Berichtigung oder Löschung (Art. 16 und Art. 17 EU-DSGVO)
Recht auf Einschränkung der Verarbeitung (Art. 18 EU-DSGVO)
Recht auf Datenübertragbarkeit (Art. 20 EU-DSGVO)
Widerspruchsrecht gegen die Verarbeitung (Art. 21 EU-DSGVO)

Ich versichere hiermit die Richtigkeit der gemachten Angaben. Gleichzeitig nehme ich zur Kenntnis, dass die Ausgabe des Schüler- und Azubitickets (SAT) durch den Landkreis Wittmund eine freiwillige Leistung ist. Ein Rechts- oder Beförderungsanspruch entsteht durch den Erhalt nicht. Anspruchsvoraussetzungen finden sich in der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund, in der jeweils gültigen Fassung hinsichtlich der Schülerbeförderung gemäß § 114 NSchG.

Datum

Unterschrift Erziehungsberechtigte(r)

SATZUNG

über die Schülerbeförderung im Landkreis Wittmund

Aufgrund der §§ 7 und 36 Abs. 1 Nr. 5 der Niedersächsischen Landkreisordnung (NLO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. März 1999 (Nds. GVBl. S. 74) i. V. m. §114 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG) in der Fassung vom 03. März 1998 (Nds. GVBl. S. 137), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 08.06.2010 (Nds. GVBl. Nr. 15/2010 S. 232), hat der Kreistag des Landkreises Wittmund in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Anspruchsvoraussetzungen

1. Die im Gebiet des Landkreises wohnenden Kinder, die einen Schulkindergarten besuchen und Kinder, die an besonderen Sprachfördermaßnahmen gem. § 54 a Abs. 2 NSchG teilnehmen, sowie Schülerinnen und Schüler i. S. von § 114 Abs. 1 Satz 2 NSchG
 1. der 1. bis 10. Schuljahrgänge der allgemeinbildenden Schulen,
 2. der 11. und 12. Schuljahrgänge der Schulen für Schülerinnen und Schüler mit geistigen Behinderungen,
 3. der Berufseinstiegsschule,
 4. der ersten Klasse von Berufsfachschulen, soweit die Schülerinnen und Schüler diese ohne Sekundarabschluss I – Realschulabschluss – besuchen,haben nach Maßgabe der vom Kreisausschuss zu beschließenden Einzugsbereichskarten Anspruch auf Beförderung zur Schule oder auf Erstattung der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg.
2. Sicherheit des Schulweges, die örtlichen Besonderheiten, die Siedlungsstrukturen und die Verkehrsverbindungen sind bei der Aufstellung der Einzugsbereichskarten angemessen zu berücksichtigen. Dabei soll besonders für den Primarbereich eine sicherheitsbezogene Schülerbeförderung erreicht werden. Für die Abgrenzung von Rechtsansprüchen für die Beförderungspflicht werden folgende Entfernungen festgelegt:
 - a) 3,5 km für Schüler des Primarbereiches
 - b) 5,0 km für Schüler des Sekundarbereiches I
 - c) 5,5 km für Schüler des Sekundarbereiches IIDiese Entfernungen gelten auch beim Besuch eines Praktikumsbetriebes.
3. Die Vorschriften des § 114 Abs. 2 Satz 3, Abs. 3 und 4 NSchG bleiben unberührt.
4. Für den Weg zur nächsten Haltestelle eines vom Landkreis bestimmten Beförderungsmittels besteht der Anspruch nur, wenn der kürzeste Weg zwischen Wohnung des Schülers und der Haltestelle die im Absatz 2 Satz 3 genannten Entfernungen überschreitet oder für den gesamten Schulweg in einer Richtung bei einem Schüler des Primarbereiches mehr als 45 Minuten, bei einem Schüler der übrigen Bereiche mehr als 60 Minuten benötigt würden.

Bei der Berechnung sind die planmäßigen Fahrzeiten der Verkehrsmittel und

bei einem Schüler des Primarbereiches	je 200 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches I	je 225 m Fußweg 3 Minuten
bei einem Schüler des Sekundarbereiches II	je 250 m Fußweg 3 Minuten

anzusetzen.

5. In besonderen begründeten Ausnahmefällen übernimmt der Landkreis unabhängig von der in Absatz 2 genannten Entfernung die Schülerbeförderung bzw. die Erstattung der notwendigen Aufwendungen, wenn die Fußwegstrecke nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder ungeeignet ist. Die im Straßenverkehr üblicherweise auftretende Gefahr ist keine Gefahr im Sinne dieser Vorschrift.
6. Der Anspruch nach Abs. 1 und 4 besteht nur bei einem Besuch der nach dem Lehr- und Stundenplan vorgesehenen Unterrichtsveranstaltungen.

§ 2

Beförderungsart und notwendige Aufwendungen

1. Der Landkreis entscheidet über die Beförderungsart. Öffentlichen Verkehrsmitteln ist dabei Vorrang gegenüber privaten Personenkraftwagen oder anderen Beförderungsmitteln zu gewähren. Die Beförderungsart muss für den Schüler zumutbar sein. Die Inanspruchnahme öffentlicher Verkehrsmittel ist nicht mehr zumutbar, wenn die Wegezeit in eine Richtung 60 Minuten überschreitet. **Auf Antrag kann zur Schülerbeförderung ein privates Kraftfahrzeug gegen Erstattung der notwendigen Aufwendungen gemäß Ziff. 2 eingesetzt werden, wenn öffentliche Beförderungsmittel nicht zur Verfügung stehen.**
2. Als notwendige Aufwendungen für den Schulweg gelten:
 - a) bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die günstigsten Tarife;
 - b) bei Benutzung eines als Verkehrsmittel bestimmten privaten Personenkraftwagens zusammen für die Hin- und Rückfahrt eines Schülers ein Betrag von 0,46 Euro je Entfernungskilometer, wenn und soweit die Fahrten zum Zwecke der Schülerbeförderung durchgeführt werden. Bei Mitnahme weiterer Schüler erhöht sich dieser Betrag für jeden Schüler um 0,05 Euro je Entfernungskilometer;
 - c) bei Benutzung anderer als Verkehrsmittel bestimmter Kraftfahrzeuge 0,10 Euro je Entfernungskilometer.
3. Der Anspruch auf Ersatz der notwendigen Aufwendungen für den Schulweg muss bis zum 31. Oktober jeden Jahres für das abgelaufene Schuljahr beim Landkreis geltend gemacht werden.
4. Ein Anspruch auf Einsatz eines Schulbusses besteht nicht.

§ 3

Grenze der Beförderungspflicht

Soweit für den Weg zur Schule oder zurück eine Wegezeit von mehr als 2 Stunden erforderlich ist, ist eine Beförderung durch den Landkreis ausgeschlossen.

§ 4

Änderungen, Ausnahmen

Über Änderungen der jetzigen Organisation der Schülerbeförderung entscheidet der Kreisausschuss, über Ausnahmefälle der Landrat. Dabei wird sichergestellt, dass die beteiligten Schulen, Eltern und Gemeinden frühzeitig und ausreichend beteiligt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 15. Dezember 2010 in Kraft. Die Satzung vom 22. Juli 1998 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Wittmund, den 14. Dezember 2010

(L. S.)

Landkreis Wittmund
Der Landrat
Köring